

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der altares GmbH & Co. KG

### § 1 Geltungsbereich, Schriftformerfordernis

(1) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten neben der jeweiligen Bestellung ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichungen bzw. anders lautende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie ausdrücklich gekennzeichnet und von altares schriftlich anerkannt werden; sie werden weder stillschweigend noch durch schlüssiges Handeln wie Entgegennahme der Ware, Vertragsbestandteil. Allen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen, auch etwaigen Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts-/ Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

(3) Alle Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### § 2 Angebot/Vertragsschluss

(1) Alle Anfragen nach Angeboten sind für uns kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Das Angebot des Lieferanten hat sich genau an unsere Anfrage zu halten. Auf Abweichungen hiervon ist ausdrücklich hinzuweisen. Ist das Angebot nicht ausdrücklich befristet, so ist es 30 Tage bindend.

(3) Ein Auftrag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erteilt wurde; mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend durch altares schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen.

(4) Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind in der Bestätigung deutlich zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

### § 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß §14 Umsatzsteuergesetz (UstG) voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung das Bestelldatum, Bestellnummer, Besteller und, sofern vorhanden, die Projektreferenz von altares anzugeben. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig behält sich altares vor, die Rechnung unbezahlt an den Auftragnehmer zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen, nicht jedoch vor Eingang der Lieferung, bzw. der Abnahme.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(5) Die Abtretung der Forderung gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

### § 4 Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

(2) Der Lieferant gerät in Lieferverzug, wenn die Ware nicht zum fälligen Termin eintrifft.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird die Ware dringend benötigt, kann insbesondere auch ein Deckungskauf bei einem anderen Lieferanten getätigt werden, daraus entstehende Preisnachteile können dem Lieferanten über den sonstigen Schaden hinaus weiter berechnet werden.

### § 5 Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen genau unser Bestelldatum, Bestellnummer, Besteller und, sofern vorhanden, die Projektreferenz von altares anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes bzw. Abnahme in der auf der Bestellung genannten Anlieferadresse geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf altares über.

(4) Lieferungen haben in einer Art der gelieferten Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Schäden infolge unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.

(5) Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten.

### § 6 Beistellung von Material

(1) Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu Ersetzen.

(2) Material, welches altares zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass auf altares das (Mit-)Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig

(Rechnungswert) übergeht. Der Lieferant verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an den gelieferten Materialien oder der Vorbehaltsware sind nicht zulässig.

## § 7 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der gelieferte Gegenstand

- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
- die zugesicherten Eigenschaften erfüllt,
- den vereinbarten und vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,
- den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entspricht.

(2) Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. altares wird dem Auftragnehmer Mängel der Lieferung/Leistung sofort schriftlich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen und bei altares üblichen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

(3) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistung mangelfrei zu wiederholen.

(4) Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferung oder Leistung bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

(5) Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

(6) In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, bei einer verspäteten Lieferung oder Leistung und einer notwendigen sofortigen Mängelbeseitigung zur Vermeidung eines eigenen Lieferverzugs.

(7) Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.3; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.3. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unserer Mängelansprüche endet.

(8) Hat der Lieferant entsprechend unserer Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 7.5 genannten Rechte zu.

(9) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen altares ungekürzt zu.

## § 8 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut Mangelhaft oder verspätet, so ist altares zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an altares zu erbringen verpflichtet ist.

## § 9 Schutzrechte

(1) Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch altares dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter wird altares dem Lieferanten mitteilen. altares wird von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.

(2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

(3) Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

## § 10 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, altares insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von altares durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

## § 11 Anforderungen zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die "Corporate Social Responsibility Leitlinie" der altares GmbH & Co. KG (nachfolgend „CSR-Leitlinie“) beschreibt das Verständnis von Verantwortung des Auftraggebers gegenüber Mensch und Umwelt.

Gleichzeitig definiert die Leitlinie auch die Erwartungen an Geschäftspartner, wie sich diese innerhalb Ihrer

Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit, Corporate Responsibility und Umweltschutz zu verhalten haben.

Die CSR-Leitlinie der altares GmbH & Co. KG wird in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der CSR-Leitlinie nach Ankündigung zu überprüfen

Sollte die Corporate Social Responsibility Leitlinie der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigefügt sein, können sie über [www.altares.de](http://www.altares.de) bezogen werden.

## § 12 Geheimhaltung

(1) An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.

(3) Die Unterlagen sind unverzüglich an altares zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an altares unaufgefordert zurückzugeben.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Erzeugnisse, die unter Verwendung der von altares überlassenen Unterlagen hergestellt werden, darf der Lieferant weder selbst in Verkehr bringen oder verwenden noch Dritten liefern oder anbieten.

(6) Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(7) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant auch seine Mitarbeiter und Beauftragten zur Verschwiegenheit nach Satz 2 zu verpflichten.

## § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

(6) Vertragssprache ist deutsch.

Stand: August 2019